

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Wolfgang Gedeon

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

**Auswirkung der Grenzgängerregelung
auf die Gemeinde Büsingen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellen sich das Finanzministerium in Stuttgart und die Landesregierung zum Wunsch der Gemeinde Büsingen, aus der „Grenzgängerregelung“ herausgenommen zu werden und die Vorteile des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zugebilligt zu bekommen?
2. Wie steht das Finanzministerium zur Büsinger Situation?
3. Wie steht das Finanzministerium zur Beurteilung des Bundesfinanzministeriums, nach der der Wunsch Büsingens, aus der deutschen Grenzgänger-Regelung herausgenommen zu werden, weder dem Bund noch den Ländern politisch vermittelbar sei?
4. Bei Zustimmung zu dieser Position (Frage 3): Inwiefern wäre aus ihrer Sicht dieser Wunsch Büsingens dem Bund und den Ländern politisch nicht vermittelbar?
5. Was spräche dagegen, Büsingen aus oben genannten Gründen die Bedingungen des DBA zuzugestehen und es aus der Grenzgänger-Regelung herauszunehmen?

23. 11. 2016

Dr. Gedeon fraktionslos

Begründung

Im Rahmen des Besuchs bei Bürgermeister Möll konnte der Fragesteller erfahren, dass in der Gemeinde Büsingen der überwiegende Teil ihrer erwerbstätigen Bevölkerung im Wirtschaftsraum Schweiz arbeitet. Was die Lebenshaltungskosten anbelangt, hat Büsingen aber, obwohl es rechtlich zu Deutschland gehört, tatsächlich, was gutachterlich festgestellt ist, Schweizer Verhältnisse; das heißt die Lebenshaltungskosten in Büsingen sind wesentlich höher als in den deutschen Nachbargemeinden.

Büsingen ist eine deutsche Exklave in der Schweiz. Durch den 1967 geschlossenen Staatsvertrag gehört die Gemeinde rechtlich zu Deutschland, wirtschaftlich zur Schweiz.

Steuerlich werden die Büsinger nach deutschem Steuerrecht behandelt, das heißt sie bezahlen wesentlich höhere Steuerprozentsätze – im Durchschnitt bis zu 60 Prozent mehr – als die erwerbstätigen Bürger der Schweizer Nachbargemeinden. Die Erhöhung des Freibetrags zum 1. Januar 2015 konnte diese Lücke nicht ausgleichen.

Damit haben die erwerbstätigen Bürger der Gemeinde Büsingen steuerlich und von den Lebenshaltungskosten jeweils die ungünstigere Situation im Hinblick auf ihre deutschen wie auch auf ihre Schweizer Nachbargemeinden. Diese doppelte Benachteiligung hat nun dazu geführt, dass die erwerbstätige Bevölkerung in Büsingen im Gegensatz zu allen Nachbargemeinden in den letzten Jahren deutlich abgenommen hat (minus 10 Prozent in zwölf Jahren, wobei der noch deutlichere Schwund innerhalb der erwerbstätigen Bevölkerung durch einen starken, steuerlich freilich nicht einträglichen Zuzug von Rentnern verdeckt wird).

Durch Zubilligung der Vorteile des DBA würden die erwerbstätigen Büsinger nur den Steuersatz zahlen, den sie zahlen müssten, wenn sie in der Schweiz lebten, und die Herausnahme aus der Grenzgänger-Regelung würde der faktischen Situation gerecht, dass in Büsingen Schweizer und nicht deutsche Lebenshaltungskosten anfallen. Damit hätte die Gemeinde gegenüber allen ihren Nachbargemeinden adäquate und damit faire Wettbewerbsbedingungen und wäre so nicht weiter von der jetzt anhaltenden demografischen Auszehrung bedroht.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 Nr. 3-S130.1CH/48 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie stellen sich das Finanzministerium in Stuttgart und die Landesregierung zum Wunsch der Gemeinde Büsingen, aus der „Grenzgängerregelung“ herausgenommen zu werden und die Vorteile des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zugebilligt zu bekommen?

Das Finanzministerium und die Landesregierung befürworten eine Abweichung vom DBA nicht.

2. Wie steht das Finanzministerium zur Büsinger Situation?

Dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg ist die Sonderlage Büsingens bewusst. Durch Zugehörigkeit zum Schweizer Währungsgebiet bewegen sich die Lebenshaltungskosten in Büsingen auf Schweizer Niveau. Die aktuelle Wechselkursituation trägt ebenso zu einer finanziellen Belastung der Büsinger Bürgerinnen und Bürger bei. Um den genannten Besonderheiten im Vergleich zum übrigen Bundesgebiet Rechnung zu tragen, erhalten die Büsinger Bürgerinnen und Bürger daher seit 1984 aus Billigkeitsgründen einen gesonderten Freibetrag. In einer Besprechung im Jahr 2014 unter Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerinitiative und der Gemeinde Büsingen, des Bundesministerium der

Finanzen und des Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg wurde die Büsinger Situation erörtert. Aufgrund dieses Gespraches wurde mit Wirkung ab 2015 der maximale Freibetrag um 50 % fur jede veranlagte Person von 3.068 € auf 4.601 € zzgl. je Kind von 1.534 € auf 2.300 € angehoben und somit den Veranderungen der Lebenshaltungskosten der Vergangenheit als auch der Abfederung der perspektivisch kunftig zu erwartenden Teuerungen Rechnung getragen.

3. Wie steht das Finanzministerium zur Beurteilung des Bundesfinanzministeriums, nach der der Wunsch Busings, aus der deutschen Grenzganger-Regelung herausgenommen zu werden, weder dem Bund noch den Landern politisch vermittelbar sei?

Das Finanzministerium teilt die Auffassung des Bundesfinanzministeriums.

4. Bei Zustimmung zu dieser Position (Frage 3): Inwiefern ware aus ihrer Sicht dieser Wunsch Busings dem Bund und den Landern politisch nicht vermittelbar?

5. Was sprache dagegen, Busingen aus oben genannten Grunden die Bedingungen des DBA zuzugestehen und es aus der Grenzganger-Regelung herauszunehmen?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Durch die Grenzgangerregelung hat Deutschland als Ansassigkeitsstaat das Besteuerungsrecht fur Arbeitslohne, die durch eine Tatigkeit in der Schweiz erzielt werden (Uberlagerung des Arbeitsortprinzips durch die Grenzgangerregelung). Der Wegfall der Grenzgangerbesteuerung wurde eine auf Busingen beschrankte Ausnahme von der im DBA-Schweiz getroffenen Grenzgangerregelung erfordern und fugt sich nicht in die Systematik des Abkommens ein.

Eine Herausnahme der Businger Grenzgangerinnen und Grenzganger aus der Grenzgangerregelung des DBA-CH wird sowohl vom Bundesfinanzministerium als auch vom Finanzministerium als Systembruch abgelehnt. Wenn man dem Wunsch Busings folgen wurde, wurde dies entsprechende Forderungen anderer Grenzgangerinnen und Grenzganger aus anderen Gemeinden nach sich ziehen. Zudem birgt der Vorschlag die Gefahr, dass viele gut verdienende Grenzgangerinnen und Grenzganger ihren Erstwohnsitz nach Busingen verlagern, um von den in Busingen gunstigen Regelungen profitieren zu konnen, ohne das deutsche Hoheitsgebiet zu verlassen.

Zum anderen wurden mit einer solchen Regelung die in Busingen wohnenden Freiberufler, Gewerbetreibende bzw. die in Deutschland tatigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schlechter gestellt. Diesen konnte nur schwer vermittelt werden, warum nur fur die Grenzgangerinnen und Grenzganger eine Sonderbehandlung durchgefuhrt werden wurde.

Daher war die im Jahr 2015 vorgenommene Anpassung des Freibetrags fur alle betroffenen Businger Burgerinnen und Burger die beste Losung.

Dr. Splett

Staatssekretarin